

# ius.focus

Aktuelle Rechtsprechung kompakt

## ZGB

Provisio ad litem – Leistung eines Prozesskostenvorschusses an den Ehegatten

## Obligationenrecht (AT/BT)

Nichtige Mietzinserhöhung

## Gesellschaftsrecht

Haftung des Geschäftsführers einer GmbH für Sozialversicherungsbeiträge

## Haftpflichtrecht und privates Versicherungsrecht

Verzugszinsen bei strittigen Versicherungsansprüchen

## Handels- und Wirtschaftsrecht

Strafcharakter des «naming and shaming»

## Zivilprozessrecht

Revision des vor der Schlichtungsbehörde abgeschlossenen Vergleichs aufgrund eines Willensmangels

## SchKG

Betreibung gegen den Willensvollstrecker

## IPR, LugÜ, Schiedsgerichtsbarkeit

Internationale Zuständigkeit für Widerspruchsklage

## Strafrecht, Strafprozessrecht

Geringfügiges Vermögensdelikt

## Anwaltsrecht

Schweizer Master heilt ausländischen Bachelor nicht

## Schweizer Master heilt ausländischen Bachelor nicht

Art. 7 BGFA

**Ein Schweizer Master garantiert nicht genügende Kenntnis der Grundlagen des Schweizer Rechts. Ein Bachelor im Schweizer Recht ist notwendige Voraussetzung für die Eintragung im Register für Anwaltspraktikanten.** [109]

BGer 2C\_300/2019 vom 31. Januar 2020 (Publikation vorgesehen)

A., eine Schweizer Bürgerin, die im Besitz von drei juristischen Diplomen einer französischen Universität und einem Master of Law der Universität Lausanne ist und einige juristische Kurzpraktika in der Schweiz absolviert hat, wollte sich in das Waadtländer Register der Anwaltspraktikanten eintragen lassen. Dies wurde von der verwaltungsrechtlichen Abteilung des Kantonsgerichts Waadt verweigert, da A. über keinen Bachelor in Schweizer Recht verfügte. Das Kantonsgericht Waadt bestätigte am 20. Februar 2019 diesen Entscheid. Es stellte fest, dass A. in ihrem akademischen Werdegang, insbesondere auch im Masterstudium, wichtige Lücken bezüglich mehrerer grundlegender Disziplinen des Schweizer Rechts aufwies.

Dagegen führt A. Beschwerde ans Bundesgericht. Dieses entscheidet auf Grundlage des vorinstanzlich festgestellten Sachverhalts. Es folgt der Ansicht des Kantonsgerichts, dass das Freizügigkeitsabkommen nicht verletzt ist. Es prüft so dann eingehend, ob eine Verletzung von Art. 7 BGFA vorliegt. Gemäss Art. 7 Abs. 1 lit. a BGFA ist Voraussetzung für ein Anwaltspatent u.a. ein juristisches Studium, das mit einem Master einer schweizerischen Hochschule abgeschlossen wurde. Gemäss Art. 7 Abs. 3 BGFA genügt für die Zulassung zum Praktikum ein juristischer Studienabschluss mit Bachelor. Art. 21 des Waadtländer Anwaltsgesetzes sieht als Voraussetzung für den Registereintrag den Bachelor einer Schweizer Universität oder ein ausländisches gleichwertiges Diplom eines Staates, mit dem ein Anerkennungsabkommen abgeschlossen wurde, vor. Art. 7 Abs. 3 BGFA bedeutet, dass eine Person mit einem Bachelor in Schweizer Recht zum

Praktikum zugelassen werden muss. Aus dem Wortlaut geht aber nicht hervor, ob ein solcher Bachelor eine notwendige Zulassungsvoraussetzung ist. In der Botschaft hat der Bundesrat die Auffassung vertreten, ein ausländischer Bachelor sei ausreichend, da für das Anwaltsexamen ein Schweizer Master verlangt wird. Gemäss Bundesgericht ist der Gesetzgeber aber von der falschen Prämisse ausgegangen, dass ein Schweizer Master genügende Kenntnisse der Grundlagen des Schweizer Rechts garantiert; dies zeigt auch der Fall von A. Dass Anwaltspraktikanten, die Parteien vor Gerichten im Rahmen der Gesetze vertreten dürfen, über ausreichende Kenntnisse des Schweizer Rechts verfügen, entspricht einem wichtigen öffentlichen Interesse. Für das Bundesgericht folgt daraus, dass Art. 7 Abs. 3 BGFA so interpretiert werden muss, dass ein Bachelor im Schweizer Recht eine notwendige Voraussetzung für die Eintragung im Anwaltspraktikantenregister ist. Das Bundesgericht räumt ein, dass die Lehre zu einer anderen Auffassung gelangt, teilweise gestützt auf die Botschaft und teilweise mit dem Argument, der Entscheid einer Universität dürfe nicht in Frage gestellt werden.

Ein ausländischer Bachelor ist laut Bundesgericht zu akzeptieren, wenn ein Anerkennungsabkommen vorliegt und dieser Bachelor gleichwertig ist, d.h. garantiert, dass ausreichende Grundkenntnisse im Schweizer Recht vorliegen.

Dieser Entscheid entspricht der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (BGer 2C\_831/2015 vom 25. Mai 2016). In diesem Entscheid wurde einer Gesuchstellerin ohne Schweizer juristischen Abschluss der Eintrag ins Waadtländer Anwaltspraktikantenregister verweigert.

### Kommentar

So wie sich der vom Kantonsgericht Waadt festgestellte Sachverhalt präsentiert, ist klar, dass die Kenntnisse von A. in den Gebieten des Schweizer Rechts, die für ein Anwaltspraktikum zentral sind, rudimentär sind. Das Bundesgericht schützte den Entscheid der Vorinstanz, indem es generell festlegte, dass i.S.v. Art. 7 Abs. 3 BGFA ein Schweizer Bachelor oder ein gleichwertiges ausländisches Diplom vorliegen muss. Ein Schweizer Master kann somit unter keinen Umständen einen unzureichenden Bachelor ersetzen. Um dieses Resultat zu erreichen, stellt das Bundesgericht u.a. die Klarheit des Wortlautes von Art. 7 Abs. 3 BGFA in Frage und erklärt die Botschaft für bedeutslos, da diese auf einer falschen Annahme beruhe. Auf die Fragen zur Methodik der Gesetzesauslegung, die dieser Entscheid aufwirft, kann hier nicht eingegangen werden. Ob der Entscheid ein Beispiel für die Maxime «bad cases make bad law» ist, sei offengelassen.